

Vorlesung Hübner, Raum A2, 14.7.2004, #20

Recht der Schuldverhältnisse

- Hübner => IHK: Mehr Produktion statt zuviel DL
- **§ 631** Werkvertrag
§ 651a Reisevertrag
§ 675 Geschäftsbesorgung* (beachte **§ 398**)
§ 676e Verschuldensunabhängige Haftung
- Basel II funktioniert noch nicht
 - => Inzwischen wird in dem Zusammenhang auch beim **Mittelstand** schon **Rating** durchgeführt
 - => **BayWa / Raiffeisenbanken** schließen sich gerade zusammen, um besser gerüstet zu sein
- Paragraphen mit Buchstaben sind i.d.R. Einschübe
- *Wichtig:* **§ 676f** u.a. **Girovertrag**
§ 145 Willenserklärung und **Bindung an das Vertrags-Angebot**
culpa in contrahendo „cc“ (ohne **§ 145**)
- **§ 249** Schadenersatz bei fehlender Leistung
- **§ 138** **Sittenwidrigkeit**, Wucher
 - => Sittenwidrige Geschäfte sind **nichtig**
 - => Schwarzmarkt: keine Liefer-/Zahlungs-Pflicht
- **§ 812** Herausgabe des Geldes ohne Leistungsanspruch (Sack Zement)
Gutgläubig bereichert => **§ 818 (3)**
=> Irrtümlich ausgezahlter Gewinn im Mallorca-Urlaub
verprasst: keine Rückzahlungspflicht
stattdessen: => **§§ 818 (4), 819**
=> hätte er das wissen müssen, muß der Mallorca-Urlauber
trotzdem zahlen
(evtl. sogar **§§ 249, 823**, wenn schuldhaft)
- Fall: - Mensch ist unabhkömmlich, er gibt seinem Freund seine Egt.-Wohnung an der Costa Brava
- also 3 Wochen Urlaub geplant
- nach 10 Tagen kommt Fremder: „meine Wohnung!“
- siehe da: Mensch hat Wohnung inzwischen verkauft
- also: der Aufenthalt des Freundes hat keinen Rechtsgrund mehr
- ergo: Bereicherung nach **§ 812**
- daher: 10 Tage Miete müssen bezahlt werden
- aber: keine Anwdg. **§ 823**, da schuldlos
- Schaden aus Nutzung einer gekauften Maschine => pVV

- **§ 823** „Sonstige Gesetze“
Überlegung: Fußballspieler bekommt „Rote Karte“, ist gesperrt und hat Verdienstausschlag
=> Klingt nach Haftung des Schiedsrichters... :)
=> So gibt es öfter **konkurrierende Ansprüche** zwischen BGB und Vertrag
- Zu unterscheiden ist: a) **pVV** => Maschinenschaden
b) **§ 823 (1)** => Körperbeschädigung
- **§ 831** Haftung für den **Verrichtungsgehilfen**
z.B.: Mietvertrag / Ölkauf
 - Unternehmen beauftragt, nachfolgend Schaden beim Befüllen des Tanks
 - Zunächst Haftung durch Egt. der Wohnung, dieser wiederum Anspruch ggü. Fuhrpark
 - Da Fuhrpark inzwischen Pleite ist, kann man's beim Fahrer versuchen
 - Allerdings ist man für den selbst haftbar**§ 278 => § 831**
Bei einer Maschine gilt die Produkthaftung, bei Öl nicht
- Bei der Produkthaftung haftet der **Produzent**, nicht der Verkäufer, und dies auch **ohne Verschulden**
- *Wichtig:* **Produkthaftungsgesetz** (Haftung **ohne pVV**)
=> **§ 823** geht nicht, da Verschulden fehlt
- **§ 847** => aufgehoben
=> ersetzt durch **§ 253**
Fall: Krank geworden nach Essen
=> Importeur der Dose Champignons hat schon an KK und
AG (wg. Entgeldabtretungsgesetz) gezahlt
=> **§ 116 SGB X**
=> Aber: **§ 253** gilt noch (für **§ 253 (2)** reicht's auch ohne **§ 823**)
- **§ 823 (1)** Carolin von Monaco, Victoria von Schweden: Beeinträchtigung der Freiheit
=> Verletzung der Intimsphäre
=> Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte
Diese sind „ein sonstiges Recht“
Ist das strafrechtlich relevant („Ehrabschneidung“)?
Stattdessen **§ 253 (2)** tauglich?
=> Man umgeht diese juristischen Probleme üblicherweise,
indem man eine „**Privatstrafe**“ macht und das Geld spendet
- **§ 823 (2)** Sparkassen-GF: 300.000,- verbraten
=> organschaftlicher Vertreter
=> evtl. **§ 823 (2)**, S. 1: Untreue von Geldern der Fa. => „Verstoß gegen ein Schutzgesetz“

- * Nach § 675 BGB sind auf Dienst- und Werkverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben, bestimmte Regelungen des Auftragsrechts der §§ 662 bis 674 BGB entsprechend anwendbar, die für sich genommen nur bei einer Verpflichtung des Beauftragten zu unentgeltlicher Geschäftsbesorgung gelten. Über Sinn und Bedeutung dieser Verweisung des § 675 BGB auf die für unentgeltliche Leistungen geltenden Regelungen des Auftragsrechts herrscht Streit.

1. Weiter oder enger Geschäftsbesorgungsbegriff

Das Bundesarbeitsgericht und Teile der Literatur gehen davon aus, daß jeder Dienst- oder Werkvertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, weil der Begriff der Geschäftsbesorgung in § 675 BGB keine andere Bedeutung haben könne als in § 662 BGB: Geschäftsbesorgung sei auch hier im weitesten Sinne als Besorgung einer fremden Angelegenheit, als fremdnützige Tätigkeit zu verstehen. Überwiegend wird allerdings aus dem Wortlaut von § 675 BGB gefolgert, daß es auch Dienst- und Werkverträge ohne Geschäftsbesorgungscharakter geben müsse. Andernfalls wäre die Gesetzesformulierung „der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat“ vollkommen überflüssig. **Unter Geschäftsbesorgung i.S. von § 675 BGB wird daher nur die selbständige Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen, eine Tätigkeit wirtschaftlicher Art für einen anderen und in seinem Interesse verstanden.**

2. Typische Fälle

Typische Fälle der selbständigen Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen sind:

a) Der Bankvertrag

Zwischen dem Kunden und seiner Bank besteht ein allgemeiner Bankvertrag (Rahmenvertrag) als Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Davon sind die einzelnen Bankgeschäfte (Darlehensgewährung, Bankauskünfte etc.) rechtlich zu trennen. Ihre Qualifizierung als Vertrag über die selbständige Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen hängt davon ab, ob im Einzelfall besondere Loyalitäts- und Diskretionspflichten bestehen.

Überweisungsfall

A erteilt seiner Bank einen Überweisungsauftrag. Die Berechtigung der Bank, sein Konto zu belasten, folgt aus den §§ 675, 669, 670 BGB : Gegenstand des Girovertrages (Bankgeschäft) ist wegen seiner vermögensrechtlichen Relevanz, die eine besondere Loyalität erfordert, eine Geschäftsbesorgung i.S. des § 675 BGB. Die Bank ist an den Überweisungsauftrag des A als Weisung i.S. des § 665 BGB gebunden, sie kann von A gem. § 669 BGB einen Vorschuß, gem. § 670 BGB Ersatz dessen fordern, was sie zur Ausführung benötigt.

b) Dienstleistungen im Rahmen des Factoringgeschäfts

Beim Factoring überträgt der Gläubiger Forderungen gegen seine Schuldner an einen Dritten (Factor), der ihm als Gegenleistung sofort deren Gegenwert abzüglich seiner Provision zahlt. Beim echten Factoring trägt der Factor das Risiko der Uneinbringlichkeit der ihm übertragenen Forderungen, während das Insolvenzrisiko beim unechten Factoring der Factoringkunde zu tragen hat. Das echte Factoring ist also vor allem ein Forderungskauf, während beim unechten Factoring die Kreditgewährung im Vordergrund steht. Mit beiden Formen sind aber nach herrschender Ansicht auch Dienstleistungen mit Geschäftsbesorgungscharakter verbunden.

Factoringfall

Factor F hat auch die Debitorenbuchhaltung seines Kunden übernommen und mahnt säumige Schuldner. Er wird dabei nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch selbständig und unmittelbar vermögensbezogen für seinen Kunden tätig und ist daher gem. §§ 675, 666 BGB verpflichtet, diesen über Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner zu informieren, damit der Kunde das bei einer Entscheidung über die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen mit den Schuldnern berücksichtigen kann.

c) Der Rechtsanwaltsvertrag

Der Rechtsanwalt übernimmt typischerweise die Rechtsberatung und Prozeßvertretung des Mandanten im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit Dienstvertragscharakter. Schuldet der Rechtsanwalt dagegen ein Rechtsgutachten oder einen Vertragsentwurf, so gelten neben den über § 675 BGB anwendbaren auftragsrechtlichen Regelungen die Vorschriften des Werkvertragsrechts.

Anwaltsfall

Rechtsanwalt R zahlt aus eigenen Mitteln den Gerichtskostenvorschuß bei Klageerhebung namens und in Vollmacht des Mandanten M an die Gerichtskasse. R kann gem. §§ 675, 670 BGB den Vorschuß von M erstattet verlangen.